

Informationsveranstaltung für die Ehrenämter und Fachstellen

Zum 01.06.2022 werden die Ukrainischen Flüchtlinge, welche momentan Leistungen aus dem Asylleistungsgesetz erhalten, Leistungen nach dem SGB II erhalten. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Rechtskreiswechsel.

Der genaue Ablauf der SGB II-Beantragung wird kurz dargestellt.

1.) Übergang zum 01.06.2022

Momentan erhalten einige der geflüchteten Menschen aus der Ukraine Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies soll sich zum 01.06.2022 ändern. Ab dem Zeitpunkt werden Leistungen nach dem SGB II ausgezahlt.

2.) Versand der entsprechenden Anträge

Hierzu werden die Anträge ab dem 04.05.2022 an die momentan im Asylleistungsbezug stehenden geflüchteten Ukrainer verschickt. Diese vereinfachten Anträge werden zweisprachig, in Deutsch und Ukrainisch verschickt. Die Anträge beinhalten auch zweisprachig die Beantwortung der häufig gestellten Fragen.

3.) Antragsstellung

Folgende Punkte sind bei der Antragsstellung zu beachten

- a.) Die Anträge sind in deutscher Sprache auszufüllen
- b.) Die Anträge sind bis zum 13.05.2022 einzureichen
- c.) Die Hilfesuchenden werden gebeten eine Rufnummer im Antrag anzugeben, damit bei wichtigen Fragen eine Klärung erfolgen kann.
- d.) Eine aktuelle Kontoverbindung ist für die Auszahlung der Leistungen einzureichen
- e.) Für die Übernahme der Unterkunftskosten ist ein Mietvertrag einzureichen

4.) Was ändert sich bei der Umstellung zum 01.06.2022

Für Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke zuständig. Für Asylbewerberleistungen die Leistungen nach dem SGB XII die jeweiligen Städte und Gemeinden.

5.) Weitere relevante Informationen zum Ablauf

- a.) Persönliche Vorsprachen sind für die Antragsstellung und Umstellung zum 01.06.2022 nicht geplant
- b.) Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen nach dem SGB II ist die PIK-Registrierung durch die Ausländerbehörde. Dazu werden Termine von der Ausländerbehörde vergeben. Diese sind zwingend wahrzunehmen.